

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. März 2018
GZ. BMF-310205/0006-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 179/J vom 30. Jänner 2018 der Abgeordneten Claudia Gamon, MSc (WU), Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Quote unterliegt einem kontinuierlichen, internen Monitoring der aktuellen Aufsichtsgremien und deren Funktionsperioden durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Zu 2. bis 5.:

Bei allen Unternehmungen mit Mehrheitsbeteiligung des BMF, welche dem Anwendungsbereich des Gleichstellungsgesetzes von Frauen und Männern im Aufsichtsrat unterliegen, beträgt die Frauenquote im Aufsichtsrat auf Kapitalvertreterseite ohnedies deutlich mehr als 30 %.

Im Übrigen fallen gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt K, Ziffer 3 Bundesministeriengesetz (BMG) Angelegenheiten des Handelsrechts einschließlich des Gesellschafts- und des Genossenschaftsrechts sowie des Wechsel- und Scheckrechts in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Die Fragen zum Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Erreichung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat geändert werden (Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat – GFMA-G), BGBl. I Nr. 104/2017, fallen somit in den Zuständigkeitsbereich des genannten Ressorts und nicht in die Vollziehung des BMF.

Zu 6.:

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) legt ihre Aufsichtsschwerpunkte als weisungsfreie und unabhängige Behörde selbständig und ohne Mitwirkung des BMF fest. Dabei stehen jene Gesetze im Fokus, mit deren Vollziehung die FMA gemäß § 1 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) betraut ist.

Mit dem GFMA-G wurden AktG, GmbHG, GenG, SEG und ArbVG geändert, die allesamt nicht in den Vollzugsbereich der FMA fallen. Eine Schwerpunktsetzung außerhalb des Aufsichtsbereiches ist nicht mit den in § 2 FMABG genannten Vollzugsbereichen in Einklang zu bringen.

Zu 7.:

Im Herbst 2017 wurde vom BMF eine Erhöhung der Frauenquote auf 50 % der Vertreterinnen und Vertreter des BMF in den Aufsichtsräten der Beteiligungen des BMF als Maßnahme zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben realisiert. In diesem Zusammenhang wurden bei 12 Unternehmen des BMF insgesamt 14 Aufsichtsratsfunktionen neu mit Frauen besetzt.

Für jene Unternehmen, welche im Einflussbereich des BMF liegen, wurde als Gleichstellungsziel in der UG 45 Bundesvermögen die „Anhebung des Frauenanteils in Aufsichtsräten von Unternehmen, die dem Beteiligungsmanagement des BMF unterliegen und an denen der Bund mit zumindest 50 %“ beteiligt ist, festgelegt.

Zu 8.:

Das BMF ist im Rahmen der Erstellung des Berichtes zur Wirkungsorientierung gemäß § 68 (5) BHG 2013 iVm § 7 (5) Wirkungscontrollingverordnung – Kapitel: Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Cluster „Gleichstellung in Entscheidungspositionen und –prozessen“ vertreten. Neben dem Austausch mit in diesem Clustern vertretenen Bundesministerien finden regelmäßig von der Wirkungscontrollingstelle des Bundes organisierte Treffen zum Thema „Koordinierung Gleichstellung“ statt, in welchen das Thema Gleichstellung ressortübergreifend behandelt wird, um soweit möglich auch Synergieeffekte zu generieren.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

